

Diese Richtlinie gilt für die Erstattung von Reisekosten durch die PEG e.V. Aus dieser Richtlinie können keine Rechtsansprüche hergeleitet werden. Erstattet werden Kosten, die im Rahmen der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein entstehen, z.B.

- Teilnahme an Sitzungen des Vorstands oder des Beirates
- Eingeladene Referenten und Preisträger bei Tagungen der PEG e.V.
- Teilnahme an Sitzungen als Delegierte der PEG (z.B. AWMF, NAK, Leitlinienkonferenzen)

## **Fahrtkostenerstattung**

Grundsätzlich sollen öffentliche Verkehrsmittel (Bahn oder Bus) verwendet werden.

- Bahnfahrt 2. Klasse; Bahnfahrt 1. Klasse wird erstattet, wenn Vergünstigungen genutzt werden (z.B. Bahncard, Sparpreis)
- Inlandsflüge: in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung des maximalen Erstattungsbetrages
- Weiterreise vom Bahnhof/Flughafen: Es werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Die Benutzung von Taxis wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet
- Private KFZ: in begründeten Ausnahmefällen ist die Erstattung von Kosten möglich. Es werden bis 0,30 €/km erstattet

## **Übernachtungsgeld**

Die maximale Erstattung beträgt 125€ inkl. Frühstück

## **Nebenkosten**

Tagesgeld und zusätzliche Kosten (z.B. für Verzehr) werden nicht erstattet

## **Teilnahmegebühren**

Teilnehmer von Vorstands- und Beiratssitzungen, eingeladene Referentinnen und Preisträgerinnen zahlen bei Veranstaltungen der PEG e.V. keine Teilnehmergebühr.

## **Antrag auf Reisekostenerstattung**

- Bitte ausschließlich das Formular auf der Homepage der PEG ([www.p-e-g.org/reisekosten.html](http://www.p-e-g.org/reisekosten.html)) verwenden
- Sämtliche Belege müssen wegen der Steuerprüfung in ausgedruckter Form eingereicht werden
- Die maximale Kostenerstattung beträgt 500€. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Schatzmeister vor Beginn der Reise die maximale Kostenerstattung auf 700€ erhöht werden.

Für den Vorstand der PEG

Prof. Dr. Steffen Stenger

Schatzmeister